

20/SN-252/ME



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 8  
1011 Wien

ZAHL  
0/1-702/296-1998

DATUM  
30.6.1998

CHIEMSEEHOF  
FAX (0662) 8042 - 2164  
post@legistik.land-sbg.gv.at  
TEL (0662) 8042 - 2290  
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

1. BDG-Novelle 1998; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	47 -GE / 19
Datum: -	3. Juli 1998
Verteilt	3.7.98 Ba

*Dr. Ullrich*

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine Bedenken bestehen.

Aus gegebenem Anlaß wird auf die Notwendigkeit der Anpassung des § 75 Abs 2 BDG hinsichtlich der ex lege - Beurlaubung des Vizepräsidenten des Landesschulrates als Bundesbeamter an die Bezügereform des Vorjahres hingewiesen. Eine Beurlaubung zur Gänze - wenn auch gegen Entfall der Bezüge - erscheint zu weitgehend. Aus diesem Grund sieht die Bezügereform des Landes Salzburg für einen Landes-, Magistrats- oder Gemeindebeamten, der zum Vizepräsidenten des Landesschulrates bestellt wird, nur eine partielle Dienstfreistellung im beantragten prozentuellen Ausmaß vor. Sinngemäß gilt dies auch in bezug auf Bundesbeamte, die Bürgermeister einer Gemeinde sind. Im Wege der Ersatzleistung durch die Gemeinde kann es zu einem Dienst Einkommen ohne entsprechende Dienstleistung für den Bund kommen.

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor